

### 3. Änderungssatzung

#### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neukirchen vom 01.07.2021 (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Neukirchen erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des  
Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung:

#### § 1

#### Änderung von Satzungsbestimmungen

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Betreuungszeit	In der Kinderkrippe (Kinder im Alter bis 3 Jahre)	Im Kindergarten (Kinder im Alter ab 3 Jahre bis zur Einschulung)	Im Hort (Schulkinder)
von 1 bis 2 Stunden	88,00 €		44,00 €
von 2 bis 3 Stunden	105,00 €		52,00 €
von 3 bis 4 Stunden	121,00 €	72,00 €	60,00 €
von 4 bis 5 Stunden	138,00 €	82,00 €	69,00 €
von 5 bis 6 Stunden	155,00 €	92,00 €	77,00 €
von 6 bis 7 Stunden	172,00 €	102,00 €	86,00 €
von 7 bis 8 Stunden	189,00 €	112,00 €	94,00 €
von 8 bis 9 Stunden	205,00 €	122,00 €	102,00 €
von 9 bis 10 Stunden	222,00 €	132,00 €	111,00 €

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Hunderdorf, den 11.04.2025



Wallner  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 22.04.2025

Abnahme: 09.05.2025

Hunderdorf, den 09.05.2025

Pollmann, Geschäftsstellenleiter